



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
	WR REINES WOHNGEBIET
	WA ALLEGM. WOHNGEBIET
	MD DORFGEMEINSCHAFTSGEBIET
	MI MISCHGEBIET
	MK KERNGEBIET
	GE GEWERBEGEBIET
	GI INDUSTRIEGEBIET
	SO SONDERGEBIET
	BAU GRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
	BAU GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAU-ANLAGE UND EINRICHTUNG, Z.B. SCHULE
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

### FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

VERWENDETE PLANZEICHEN

	Z I, Z II, Z III ALS HOCHSTRECKE ZWINGEND
	GRZ z.B. GRZ 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
	GFZ z.B. GFZ 0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
	BMZ z.B. BMZ 30 BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
	OFFENE BAUWEISE SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 18 BBO
	GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	GRENZLINIE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ABGRENZUNG UNTERIRDISCHER NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUSÄTZLICH BEGRENZUNG DER BEREICH-BAUWEISE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1) BBO UND BINDUNGEN ÜBER § 9(1) BBO DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN
	ANZUPFLANZENDE BÄUME
	ZU ERHALTENDE BÄUME
	DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE

### STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

	ÖFFENTLICH STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN z.B. HAUPTWEGE, FUSSWEGE etc. Öffentlich
	FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl)
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	BELEGUNGSFLÄCHE DER VERKEHRSFLÄCHEN
	ST/ST GAR/GGA STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	ARKADEN
	AUSKRAGUNGEN
	VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B. TRAPO PUMPWERK
	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B. HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (MISCHVERFAHREN)

### BEBAUUNGSPLAN NR. 421 I PLAN DER SATZUNG

M 1:1000

DIE PLANUNGSANLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTLICHEN BEBAUUNGSANLAGEN, STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 22.12.1974. SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH (NICHTZUFREHENDEN STRICHEN).

KATASTRAMT OLBURG (OLB) OLBURG, DEN 9.12.1974.

VON PLANUNGSAMT DER STADT OLBURG (OLB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: Reinders / Kipper GEZEICHNET: Ki 26.3.1974 GEPRÜFT: [Signature]

DER RAT DER STADT OLBURG (OLB) HAT AM 22.12.1974 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 421 FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 22.12.1974... ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. STADT OLBURG (OLB) DER OBERSTADTDIREKTOR: [Signature]

OLBURG, DEN 18.11.74. I.A. GILLID AMTSL. OLBURG, DEN 18.11.74. I.A. GILLID AMTSL.

DER RAT DER STADT OLBURG (OLB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBO DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN OLBURG, DEN 18.11.74. (DATUM DES RATSCHLUSSES) OBERBÜRGERMEISTER: [Signature] OBERSTADTDIREKTOR: [Signature]

GENEHMIGT NACH § 19 DES BUNDESDRUCKGES. V. 23. JUNI 1976 (BUNDT.S. 340) GEMÄß VERORDNUNG VOM 5.11.1975 (BUNDT.S. 1000) VON DER PRÄSIDENTIN DES NIEDERSACHSISCHEN VERW. DISTRIKTES OLBURG: [Signature]

DIE GEMEINDE, DIESER PLANUNG UND PLANES, SOWIE ART UND ZWECK DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTEL UND ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WERDEN. OLBURG, DEN 18.11.74.